

Fragen zum Zwischenverwendungsnachweis

Wie ist der Zwischenverwendungsnachweis einzureichen?

Der Zwischenverwendungsnachweis ist entsprechend der Anlage 5 zum Zuwendungsvertrag „Formularsatz Verwendungsnachweis / Zwischenverwendungsnachweis“ einzureichen. Es gibt kein gesondertes Formular für den Zwischenverwendungsnachweis. Beachten Sie bitte, dass das Mantelformular unbedingt rechtsverbindlich zu unterschreiben ist und alle Anlagen (Formularsatz) ausgefüllt werden.

Ist ein Sachbericht zum Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen?

Ja, mit dem Zwischenverwendungsnachweis ist ein Sachbericht vorzulegen. Hier ist der bisherige Projektverlauf und der bis zum Abrechnungsstichtag erreichte Umsetzungsstand darzustellen.

Wie sind die Einnahmen und Ausgaben bis zum Stichtag im Zwischenverwendungsnachweis nachzuweisen?

Alle Einnahmen und **alle Ausgaben bis zum Stichtag** sind in den Formularen in zeitlicher Reihenfolge und entsprechend der Gliederung des Finanzplanes (jeweiliger Punkt des Formulars) aufzulisten.

→ Es ist eine **vollständige Liste aller Belege** vorzulegen!!

Ergeben sich im Rahmen der Erstellung des Zwischenverwendungsnachweises Korrekturen zu den bereits mit den eingereichten Berichterstattungen erklärten Einnahmen und Ausgaben, wie z.B.:

- die erklärten Ausgaben eines Beleges werden im Betrag korrigiert
(wird insbesondere die Beiträge zur Berufsgenossenschaft betreffen, da nun der neue Bescheid vorliegt),
- Ausgabe- oder Einnahmebelege werden aus der Abrechnung gestrichen oder
- Ausgaben oder Einnahmen kommen neu hinzu,

so sind die Positionen in der Liste besonders zu kennzeichnen und die vorgenommene Korrektur ist ggf. auf einem gesonderten Blatt zu erklären.

Mit dem Zwischenverwendungsnachweis sind nur die Belege vorzulegen, die neu oder in veränderter Höhe geltend gemacht werden. Ggf. geänderte Umlageschlüssel sind zu erklären.

Sind mit dem Zwischenverwendungsnachweis alle Originalbelege sowie die Zahlungsbeweise einzureichen?

Zunächst nicht. Die Originalbelege sowie die Zahlungsbeweise sind vorzuhalten. Im Rahmen der Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises werden einzelne oder auch alle Originale sowie Zahlungsbeweise durch die FSIB abgefordert.

Ersetzt der Zwischenverwendungsnachweis eine Berichterstattung?

Zwischenverwendungsnachweise und Berichterstattungen sind getrennt voneinander zu betrachten.

Der Zwischenverwendungsnachweis ist entsprechend der im Zuwendungsvertrag § 6 Pkt. 1 festgelegten Termine bei der FSIB einzureichen. Er muss alle Ausgaben und Einnahmen zum Projekt bis zum jeweiligem Abrechnungstichtag beinhalten.

Die Berichterstattungen sind parallel zum Zwischenverwendungsnachweis weiterhin einzureichen, da diese für die Auszahlung der Mittel erforderlich sind. Dabei ist die Frist von zwei Monaten zu wahren.

Der Zwischenverwendungsnachweis ersetzt keine Berichterstattung und umgekehrt ersetzt die Berichterstattung nicht den Zwischenverwendungsnachweis.
Mit dem Zwischenverwendungsnachweis erfolgt keine Bearbeitung einer Abschlagsabforderung.

Wie wird über das Ergebnis der Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises informiert?

Das Ergebnis der Prüfung des Zwischenverwendungsnachweis wird jedem Projektträger schriftlich mitgeteilt.

Sollten sich daraus Korrekturen für die lfd. Berichterstattungen zum Projekt ergeben, wird dies Ihnen im gleichen Schreiben mitgeteilt und ist dann ab der folgenden Berichterstattung zu beachten.

Aufgrund der großen Anzahl der Förderfälle im Programm „Aktiv zur Rente“ wird die Prüfung der Zwischenverwendungsnachweise erst im Laufe des Jahres 2009 abgeschlossen werden können. Bis zum Vorliegen des Prüfergebnisses zum Zwischenverwendungsnachweis ist bei den zwischenzeitlich mit den Mittelabforderungen einzureichenden Berichterstattungen von den im Zwischenverwendungsnachweis erklärten Einnahmen und Ausgaben auszugehen.